

DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 13/2018 25. April 2018

Inhaltsverzeichnis	
 Ergebnis des Bestimmungsverfahrens zur Wahl der Schulart der zum Schuljahr 2019/2020 neu zu errichtenden offenen Ganztagsgrundschule Wuppertal, Matthäusstr. 24 	
 Planfeststellungsverfahren "Verlegung der Speiseleitung von W Vohwin- kel bis Bf. Dornap-Hahnenfurth, Elektrifizierung des Streckenabschnitts und Verlängerung des Gleises 915 (PFA Ic)" der Regiobahn 	
Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	7
Öffentliche Zustellungen	8

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wuppertal

Ergebnis des Bestimmungsverfahrens zur Wahl der Schulart der zum Schuljahr 2019/2020 neu zu errichtenden offenen Ganztagsgrundschule Wuppertal, Matthäusstr. 24

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in der Sitzung am 12.03.2018 die Errichtung einer neuen dreizügigen Grundschule am Standort Matthäusstraße 24, 42277 Wuppertal, aufbauend ab dem 01.08.2019, beschlossen.

Nach der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung -BestVerfVO) vom 08.März 1968, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. November 2015, wurde das Abstimmungsverfahren zur Feststellung der Schulart der von Amts wegen zu errichtenden offenen Ganztagsgrundschule Matthäusstr. 24 in der Zeit vom 18.01.18 bis zum 31.01.2018 durchgeführt.

Wahlberechtigt waren die Erziehungsberechtigten von insgesamt 513 Schülerinnen und Schülern.

Nach Abschluss der Abstimmung wurden die Stimmzettel von zwei Mitarbeiterinnen des Schulträgers ausgezählt und das Abstimmungsergebnis durch Entscheidung mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Stimmabgabe insgesamt	91
Ungültige Stimmabgaben	2
Gütige Stimmabgabe	89

Davon für:

Gemeinschaftsgrundschule	53
Katholische Bekenntnisgrundschule	18
Evangelische Bekenntnisgrundschule	14
Weltanschauungsschule	4

Die neue Grundschule wird nach dem Ergebnis des Verfahrens zur Bestimmung der Schulart als Gemeinschaftsgrundschule errichtet.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als obere Schulaufsichtsbehörde der Errichtung als Offene Gemeinschaftsgrundschule zugestimmt. Die vollständige amtliche Schulbezeichnung lautet:

Offene Gemeinschaftsgrundschule Matthäusstr.

- Primarstufe – Stadt Wuppertal Matthäusstr. 24, 42277 Wuppertal

Wuppertal, 18.04.2018

Dr. Kühn

Der Stadtbote Seite Nr. 13/2018 3 von 28

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 18 des Allgemeines Eisenbahngesetzes (AEG) für die "Verlegung der Speiseleitung von Wuppertal Vohwinkel bis Bahnhof Dornap-Hahnenfurth, Elektrifizierung des Streckenabschnitts und Verlängerung des Gleises 915 (Planfeststellungsabschnitt Ic)" auf der S-Bahn-Strecke S 28 Kaarst – Mettmann der Regiobahn (Strecke 2423/2727)

Für den Ausbau der S-Bahn-Strecke "S28 Kaarst – Mettmann - Wuppertal" auf dem Teilstück "Bahnhof Mettmann-Stadtwald bis Wuppertal Dornap-Hahnenfurth (Strecke 2423)" sowie den Neubau des Streckenabschnitts von Wuppertal Dornap-Hahnenfurth bis zur Einschleifung in die Strecke der S 9 nach Wuppertal-Vohwinkel (Strecke 2727)" wurde der Regiobahn GmbH am 19.08.2009 der erforderliche Planfeststellungsbeschluss erteilt. Die bauliche Umsetzung der Maßnahme erfolgt derzeit. Nunmehr soll die Gesamtstrecke der S 28 elektrifiziert werden. Die Gesamtmaßnahme der Elektrifizierung wurde in verschiedene Planfeststellungsabschnitte unterteilt.

Der vorliegend beantragte Planfeststellungsabschnitt PFA Ic umfasst die Verlegung der Speiseleitung vom Bahnhof Wuppertal-Vohwinkel bis zum Bahnhof Dornap-Hahnenfurth, die Verlängerung des Gleises 915 sowie die Elektrifizierung dieses Bereiches. Für das o. a. Bauvorhaben wird auf Antrag der Regiobahn GmbH das Planfeststellungsverfahren gemäß § 18 des Allgemeines Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes von Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Zur Fahrstromversorgung der Regiobahn-Infrastruktur ist vorgesehen, an die vorhandene Infrastruktur der DB Netz AG anzuschließen. Dies betrifft hier die Einspeisung aus dem Schaltposten Wuppertal-Vohwinkel. Die erforderliche Speiseleitung für die Stromversorgung der geplanten Oberleitungsanlagen der Regiobahn GmbH wird vom Bf Wuppertal-Vohwinkel (in km 108,978, DB-Strecke 2550) bis zum Bf Dornap-Hahnenfurth (km 19,825, Strecke 2423) errichtet. Die dort befindlichen Gleise 903 – 906 der Regiobahn GmbH bis einschließlich der Weiche W30 sowie das verlängerte Gleis 915 sollen elektrifiziert werden, um bei Bedarf Elektrotriebwagen abstellen oder im Störungsfall aussetzen zu können.

Die Offenlage der Planunterlagen erfolgt in der Stadt Wuppertal. Die Einwendungsfrist endet 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (s.u. Ziffer 1)

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der nach dem 16.05.2017 geltenden Fassung i.V.m. § 3a UVPG in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung. Die Vorhabenträgerin hat unter anderem die gemäß § 6 UVPG nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Anlage 1)	IngBüro DiplIng. H. Vössing GmbH	27.03.2018
Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 15)	Bosch & Partner GmbH	27.03.2018
Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anlage 16)	Bosch & Partner GmbH	27.03.2018
Artenschutzrechtliche Unterlagen (Anlage 17)	Bosch & Partner GmbH	27.03.2018
Schalltechnische & Erschütterungstechnische Untersuchung (Anlage 19)	Peutz Consult GmbH	14.11.2016
EMV-Gutachten (Anlage 20)	Institut für Bahntechnik GmbH	27.10.2016

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **02.05.2018** bis einschließlich **01.06.2018** bei der Stadt Wuppertal im

Rathaus Wuppertal-Barmen

Raum C-217 (Eingang Große Flurstraße)

Johannes-Rau-Platz 1

42275 Wuppertal

während der Dienststunden

montags bis donnerstags 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr und

freitags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt Wuppertal unter

https://www.wuppertal.de/wirtschaft-stadtentwicklung/planverfahren/unterlagen-regiobahnelektrifizierung.php

und der Bezirksregierung Düsseldorf unter

http://www.bezreg-

duesseldorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTTaktuelleoffenlagenfortsetzung.html

einsehbar.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage (das ist der 02.05.2018) bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 15.06.2018, Einwendungen erheben. Diese sind zu richten an die Stadt Wuppertal, Ressort 101, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal oder die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Planfeststellungsbehörde) schriftlich (bitte Aktenzeichen des Verfahrens angeben) oder zur Niederschrift (bei der Bezirksregierung zur Niederschrift im Dienstgebäude "Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf"). Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit <u>qualifizierter elektronischer Signatur</u> an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf (Behörde) erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: <u>poststelle @brd.sec.nrw.de</u>. Die Einwendung kann auch durch <u>De-Mail</u> in der Server-Variante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: <u>poststelle@brd-nrw.de-mail.de</u>. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf <u>jeder</u> mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht <u>eine</u> natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

- 2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW von der Auslegung der Planunterlagen.
- Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird.

Die Anhörungsbehörde kann nach § 18a Ziffer 1 AEG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, werden diejenigen von dem Termin gesondert benachrichtigt, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Stadtbote Seite Nr. 13/2018 6 von 28

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 4. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird.
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Wuppertal, den 16.04.2018 i.V.

gez.

Meyer (Beigeordneter)

Der Stadtbote Seite Nr. 13/2018 7 von 28

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3419639608 Nr. 4218098798 Nr. 3011271230 Nr. 3010302887 Nr. 3448567499 Nr. 3427904515

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 19.04.2018

STADTSPARKASSE WUPPERTAL Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3435685692 Nr. 3011530882 Nr. 3420646592 Nr. 3010882672 Nr. 3011145459 Nr. 3430030035 Nr. 3011459264

Wuppertal, den 19.04.2018

STADTSPARKASSE WUPPERTAL Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450

E-Mail <u>bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de</u>

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)